

---

# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



---

Nr. 24

Neu-Ulm, den 12. Juni

Jahrgang 2020

---

Inhalt	Seite
Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen	65
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgung für das Grundstück Fl.Nr. 132, Gemarkung Emershofen, zwischen der Stadt Weißenhorn und der Stadt Vöhringen	65
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ (Landkreis Neu-Ulm) für das Haushaltsjahr 2020	65

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm  
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen**

Am Freitag, 19. Juni 2020, 09:00 Uhr findet im Landratsamt Neu-Ulm (Sitzungssaal, Zimmer 400b), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen statt.

**Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Krankenhausausschusses vom 27.02.2020
2. Sachstandsbericht des Stiftungsdirektors zur Kreisspitalstiftung Weißenhorn
3. Fragen an den Beirat
4. Vorstellung des Jahresabschlusses 2017 der Kreisspitalstiftung Weißenhorn durch den BKPV
5. Bekanntgabe einer Dringlichen Anordnung zur Vergabe von Erdbau-/Baumeisterarbeiten im Rahmen der Etablierung des Modulgebäudes an der Stiftungsklinik Weißenhorn
6. Corona-Krisenbewältigung im medizinischen Bereich

Az. 0143.11

LABI NU S. 65/2020

---

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgung für das Grundstück Fl.Nr. 132, Gemarkung Emershofen, zwischen der Stadt Weißenhorn und der Stadt Vöhringen**

Die Stadt Vöhringen und die Stadt Weißenhorn haben am 05.06.2020 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgung für das Grundstück Fl.Nr. 132, Gemarkung Emershofen, abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom 09.06.2020, Az. 21-0561/Ko (Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG) gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt.

Anlage 1 Die Zweckvereinbarung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 21-0561 /Ko

LABI NU S. 65/2020

gez. Franz-Clemens Brechtel, Stellvertreter des Landrats

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER  
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

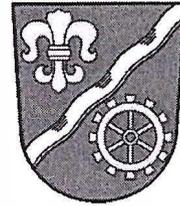
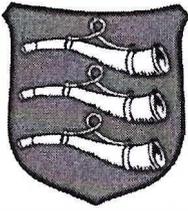
Verwaltungsgemeinschaft  
Pfaffenhofen a.d. Roth

89284 Pfaffenhofen, 09.06.2020  
Kirchplatz 6

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“  
(Landkreis Neu-Ulm) für das Haushaltsjahr 2020**

Anlage 2 Die o. g. Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

---



Zwischen

der Stadt Weißenhorn, vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Dr. Wolfgang Fendt, Schlossplatz 1, 89284 Weißenhorn

und

der Stadt Vöhringen, vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Michael Neher, Hettstedter Platz 1, 89269 Vöhringen

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammen-  
arbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S.  
555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) folgende mit  
Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom 03.06.2020, Az.  
21-0561/Ko genehmigte Zweckvereinbarung geschlossen:

## **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Gemarkung Emershofen**

### **Präambel / Zweck der Vereinbarung**

Der Eigentümer des zum Gebiet der Stadt Weißenhorn gehörenden Grundstückes Flur-Nr. 132 der Gemarkung Emershofen betreibt zu seiner eigenen Wasserversorgung derzeit eine Eigengewinnungsanlage. Diese kann nunmehr ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen, da sie nicht mehr ausreichend Wasser zutage fördern kann.

Da das genannte Grundstück aufgrund seiner exponierten Lage derzeit nicht von der Stadt Weißenhorn mit Trinkwasser versorgt werden kann aber ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Stadt Vöhringen technisch möglich ist, wird beabsichtigt, das genannte Grundstück „Berghof 1“ ab dem aus dem beigefügten Lageplan ersichtlichen Übergabepunkt „Ü 1“ über eine private Anschlussleitung mit ebenfalls aus beigefügtem Lageplan ersichtlichem Streckenverlauf mit Trinkwasser zu erschließen und die entsprechende Leitungsverlegung zuzulassen.

**§ 1**  
**Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

- (1) Die Stadt Weißenhorn überträgt der Stadt Vöhringen gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Berghof 1, Gemarkung Emershofen durchzuführen. Der Umfang des zu versorgenden Grundstücks ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.
- (2) Der Anschluss des o. g. Grundstücks an die Wasserversorgung der Stadt Vöhringen soll am Anschlusspunkt „Ü 1“ – s. Lageplan - erfolgen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Vöhringen über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Stadt Weißenhorn der Stadt Vöhringen auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Stadt Vöhringen für den hiervon betroffenen Bereich der Stadt Weißenhorn mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Stadt Vöhringen zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>vom</b>	<b>in Kraft seit</b>
Wasserabgabesatzung der Stadt Vöhringen – WAS -	01.04.2011	01.04.2011
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Vöhringen – BGS-WAS	11.12.2009	11.12.2009

Die Stadt Vöhringen kann im Geltungsbereich der von Ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Stadtgebiet treffen.

- (4) Auf eine geordnete Wasserversorgung des Grundstücks Fl.-Nr. 132 Gemarkung Emershofen ist zu achten.

**§ 2**  
**Laufzeit, Kündigung**

- 1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- 3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Grundstücks gewährleistet ist.

### **§ 3 Kostenersatz**

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.

### **§ 4 Streitfälle**

- 1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- 2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- 3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigefügt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde / das Wasserwirtschaftsamt zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.

### **§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen**

- 1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

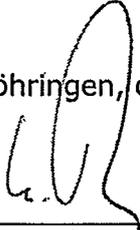
- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden.

## § 6

### **Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten**

- 1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

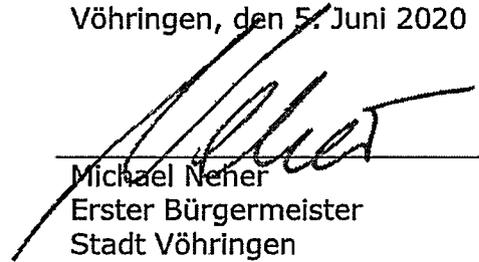
Vöhringen, den 5. Juni 2020



---

Dr. Wolfgang Fendt  
Erster Bürgermeister  
Stadt Weißenhorn

Vöhringen, den 5. Juni 2020



---

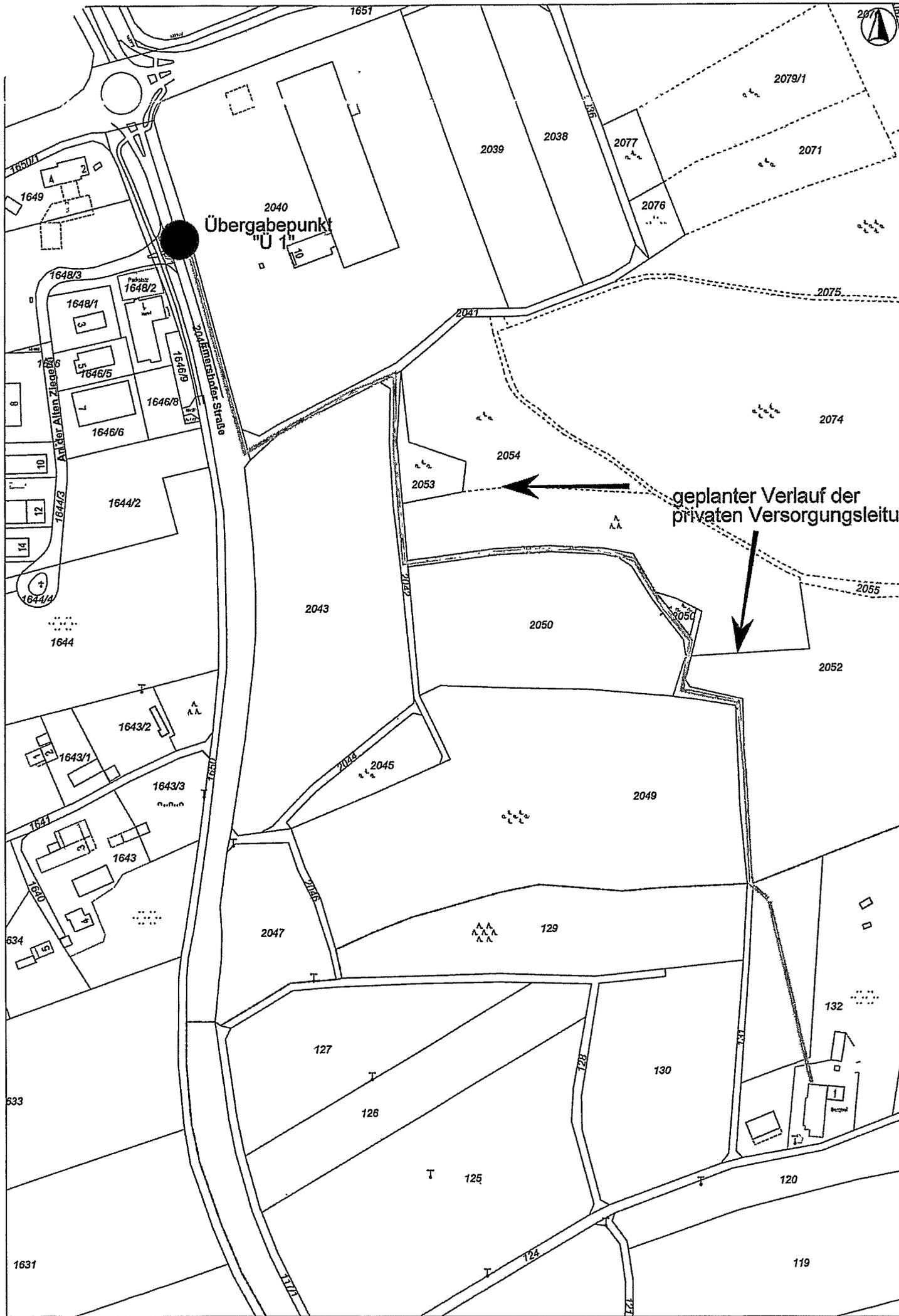
Michael Neher  
Erster Bürgermeister  
Stadt Vöhringen

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Beschluss

a) des Stadtrates Weißenhorn vom 25.05.2020

b) des Stadtrates Vöhringen vom 28.05.2020

genehmigt.



Übergabepunkt  
"U 1"

geplanter Verlauf der  
privaten Versorgungsleitung



I.

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Rauher-Berg-Gruppe"**

(Landkreis Neu-Ulm)

für das Haushaltsjahr **2020**

Auf Grund der Verbandssatzung und der Art. 41 u. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	2020	wird		
im <b>Verwaltungshaushalt</b>				
in den Einnahmen und Ausgaben auf		€		<b>2.530.500</b>

und

im <b>Vermögenshaushalt</b>				
in den Einnahmen und Ausgaben auf		€		<b>2.904.000</b>
festgesetzt.				

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

wird auf		€		<b>1.869.700</b>
festgesetzt.				

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf **750.000 €** festgesetzt.

**§ 4**

**1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **€ 421.700** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Roth, den 08.06.2020

**Zweckverband zur Wasserversorgung "Rauher-Berg-Gruppe"**  
**Pfaffenhofen a. d. Roth**

gez.

**Josef Walz**  
**Zweckverbandsvorsitzender**

II.

Das Landratsamt Neu-Ulm hat mit Schreiben vom 03.06.2020, Az: 21-9411.31/P mitgeteilt, dass Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt wurden.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a. d. Roth, Kirchplatz 6, 89284 Pfaffenhofen a. d. Roth öffentlich zur Einsichtnahme aus.